

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1b8ddfba-9956-31a6-9f43-ef1d3aa5dbd0>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (bisher: BGV A8)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Vorschrift 9
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## § 12 - Hindernisse und Gefahrstellen

Die Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrstellen muss durch gelb-schwarze oder rot-weiße Streifen gemäß [Anlage 1](#) Abschnitt 6 deutlich erkennbar und dauerhaft ausgeführt werden.

